Лифляндскихъ Губерискихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 9. Декабря 1859. № 141. Mittwoch, den 9. December 1859.



# Das Wandern der Thiere.

Nach brieflichen Mittheilungen des Konsistorialraths Büttner in Kurland.

(Von A. Berghaus.)

Die Vögel werden wahrscheinlich durch sehr verschiedenartige Veranlassungen zum Wandern angeregt; denn von den Vögeln, welche wir für Standvögel halten, wandern mehrere Arten nach andern Gegenden hin. Die Nebelkrähe (Corvus Cornix) z. B. zieht jeden Herbst im September zu Tausenden von Kurland nach Preußen, und zwar nicht in Schwärmen, sondern einzeln, auch paarweise, in geringen Abständen von einander. Als im Jahre 1802 Herr Büttner von einer Reise aus Deutschland zurückkam, fuhr er mit einem Fuhrmann 3 Tage über die kurische Nehrung nach Memel. Diese 3 Tage hindurch zogen die Krähen vom Morgen, sowie der Tag grauete, bis spät in den Abend hinein, einzeln, etwa 50, 80 bis 100 Schritt von einander entfernt, so breit wie die Nehrung ist, von Norden nach Süden. Bei dieser Wanderung werden sie von den Bewohnern der Nehrung mit Netzen gefangen, um dann verspeist zu werden.

Daß die Drosseln (Turdus) in großen Schwärmen wegziehen, erwähnt Schleiden, der die Mittheilung macht, daß in der einzigen Stadt Danzig, nach Klein, im Jahre 1746 bei der Steuerverwaltung 30,000 Paare angemeldet und ohne Angabe bei genannter Behörde wohl 3 Mal so viel verzehrt, also gegen 200,000 getödtet sind.

Durch dieses Wegfangen der Drosseln wird den Bewohnern der russischen Ostseeländer ein großer Schaden zugefügt, indem diese Vögel immer in der Nähe der Felder brüten, und im Frühlinge die Insekten und Maden von den gepflügten Aeckern für ihre Jungen aufsuchen, so daß sie fortwährend in großer Menge auf den Feldern sich aufhalten und den Würmern nachspüren. Im Winter leben sie zu Tausenden in den Flächen, die mit Wachholdersträuchern überzogen sind, und nähren sich von den Wachholderbeeren. Sie haben aber seit mehreren Jahren bedeutend abgenommen, so daß in dem Winter von 1856 zu 1857 nur einzelne wenige sich im nördlichen Kurland zeigten.

Ganz unregelmäßig ziehen andere Standvögel, z. B. die Spechte. Etwa in dem Jahre 1812 sah Herr Büttner am Labrack'schen Strande eines Morgens im Juli Buntspechte (Picus maior) nach Süden ziehen. So viel er übersehen konnte, waren es ihrer fünfzig, doch steckten noch mehr im Walde, welche sich nach und nach erhoben. Ein ander Mal sah er vom kleinen Grasspecht (Picus minor) auf einer alten Eiche im März gegen 200 beisammen. Diese begaben sich doch wohl auch auf eine Wanderung.

Zu diesen Wandervögeln muß man auch die zuweilen vom Norden herabkommenden Vögel, den Loxia enucleator, Seidenschwanz, Ampelis, Garrulus, Fringilla flammea, den Leinfink, Fringilla linaria u. s. w. rechnen. Früher hielt man sie für die Ankündiger milder Winter, jetzt für die Ankündiger harter Winter. Daraus kann man ersehen, daß nicht das Vorgefühl des herannahenden Winters sie hertreibt, sondern irgend etwas Anderes, was wir noch nicht wissen.

Die eigentlichen Zugvögel, welche zum Brüten nach Kurland kommen, werden auch nicht vom Hunger weder her- noch weggetrieben; ihre Ankunft richtet sich nicht darnach, ob die Erde mit Schnee bedeckt ist, oder nicht, sondern nach dem Stande der Sonne, wie diese vorgerückt ist. In ganz warmen Wintern, wo die Erde ganz offen ist und kein Schnee sie deckt, kommen doch die Zugvögel nicht vor der Zeit an, und in ganz kalten, harten Wintern, bei hoher Schneedecke erscheinen sie nicht nach der Zeit. Bei den eigentlichen Zugvögeln ist sehr zu beachten, daß viele von ihnen als Quartiermacher einzeln voraus anlangen und die Brüteplätze besuchen, doch ohne an die Nester zu gehen.

Die, welche man als Revidenten in der Regel ankommen sieht, sind: 1) der Kiebitz (Vanellus), der bei tiefem Winter im Anfange Februars in Kurland eintrifft; 2) der Staar mit den Lerchen zugleich 1856 in Kabillen (6 Meilen von Schleck) den 23. Februar, in Schleck den 8. März bei 10° Frost Morgens; 3) die Bachstelze; 4) die Gabelschwalben und 5) die Störche. In der Nähe von Schleck auf einem Gute nisten fast immer 18 Störche und zwar so, daß man vom Gehöfte aus alle 18 Nester übersehen kann. Dort kommt erst ein Storch an, verschwindet und bleibt mehrere Tage weg, dann kommen einige und setzen sich auf die Nester. Nach mehreren Tagen erscheinen in Menge Weibchen, beziehen die Nester, und das Brüten geht vor sich. — Die Staare und Bachstelzen langen erst des Morgens an, die Schwalben gewöhnlich Nachmittags zwischen 3 bis 6 Uhr. Diese Revidenten bleiben meist nur einige Minuten und verschwinden alsdann ganz. Daher das Sprichwort: eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Merkwürdiger Weise verhalten sie sich ganz still und geben keinen Laut von sich.

Von den Gabelschwalben erscheinen bisweilen nach 8 bis 14 Tagen zwei bis drei Revidenten auf ein Paar Minuten, sehen sich ebenso nur um, verschwinden alsdann wieder und ziehen wahrscheinlich nach Süden zurück. Diese Revidenten zeigen sich nur bei warmem Wetter und kommen daher nie durch Kälte um. Wenn dagegen die ganze große Menge angelangt ist, die gleich die alten Nester besucht, und dann kalte Witterung eintritt, so erfrieren die meisten derselben leicht und oft. Denn diese ziehen nicht zurück, verschwinden nicht mehr, und nur bisweilen verbergen sie sich an Orten, wo sie Schutz finden vor dem Winter und der Kälte. Die Revidenten entgehen sehr leicht der Beobachtung, da es nur Zufall ist, daß sie da fliegen oder sich setzen, wo der Beobachter gerade in dem Augenblicke ist, wenn sie erscheinen. Die große Menge bemerkt man leicht, eines Theiles wegen des großen Schwarmes, andern Theils, weil sie schreien und singen. Dieses doppelte Erscheinen der Zeit nach macht, daß die Nachrichten über die Ankunft der Vögel oft so weit auseinanderstehen.

1837 fiel in Schleck und seiner Umgegend Schnee am 11., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 28. Febr., im März vom 16. bis zum 21. ununterbrochen. Der Schnee lag über 3 Fuß hoch in den Wäldern. Den 4. August ging das Eis in der Windau.

1838 fiel fast gar kein Schnee, die Erde blieb fast unbedeckt. Am 8. Januar stieg die Kälte auf 26°, im Februar auf 12°, im März des Morgens betrug sie 14°, Mittags 1°, Abends 6°, am 28. trat Thauwetter und am 31. Regen ein, am 4. April ging das Eis in der Windau.

In diesen beiden Jahren, die von so ganz entgegengesetzten Witterungszustande waren, erschienen die Zugvögel in der Zeitfolge folgendermaßen:

| | 1837. | 1838 | Thermometergr. |
|---|---|---|---|
| Lerchen u. Tauben . . | 28. Febr. | — | 0. |
| Staare . . . . . . | 28. „ | — | 0. |
| Lerchen u. Tauben . | — März | 5. | 6. |
| Staare . . . . . | — „ | 8. | 4. |
| Bachstelze (Revident) | 18. „ | — | 8. |
| Storch . . . . . | 21. „ | — | 11. |
| Bachstelze . . . . | — April | 2. | 0. |

Aus diesem verschiedenartigen Ankommen der Zugvögel in den beiden Jahren kann man ersehen, daß nicht die Erwartung, hier mehr Nahrung zu finden, dieselben hertreibt — und ebenso wenig der Zustand der Erde und die Beschaffenheit der Witterung an dem neu erwählten Ort, sondern daß sie zwar nicht lediglich, aber doch mehr nach dem Stande der Sonne sich richten und darum oft erfrieren, wenn kalte Witterung eintritt. 1807 erfroren eine Menge Staare, Bachstelzen ꝛc., nicht von den Revidenten, sondern später von den Vielen, welche die Nester bezogen hatten; nur die Staare auf den Nestern, in den hohen Bäumen nicht, wo sie Schutz hatten, sondern die im Freien, — die Störche dagegen auf den Nestern.

Von den meisten Zugvögelarten kommen erst die Männchen, besetzen die Brutplätze und locken die Weibchen an durch Singen oder durch Rufen, durch — Locktöne. Darum ist den Sängern das Singen so Bedürfniß, daß die eben gefangenen, an einen dunklen Ort gebrachten Nachtigallen-Männchen gleich dort wie auf dem Fangplatze schlagen.

(Schluß folgt.)

## Ueber die Wirkung des Guanos und einiger anderer Düngemittel bei verschiedener Form und Verwendungsart.

(Fortsetzung.)

Recht deutlich ergiebt sich diese Verschiedenheit aus den früher mitgetheilten Culturversuchen mit Hafer (chemischer Ackersm. 1855, S. 132), nach deren Ergebnissen der tägliche Zuwachs an trockener Pflanzenmasse per Morgen sich berechnete

| in der Periode | 1. bei ungedüngtem Hafer Pfd | 2. bei mit Knochenmehl gedüngtem Hafer Pfd. | 3. bei mit Guano u. Chilisalpeter gedüngt. Hafer Pfd. |
|---|---|---|---|
| vom Keimen bis kurz vor dem Schossen (46 Tage) auf | 12 | 12,4 | 27,5 |
| von da bis nach der Blüte (20 Tage) auf | 27 | 72 | 107 |
| von da bis zur Reife (30 Tage) auf | 11 | 44 | 23 |
| zusammen während der ganzen Vegetationszeit (96 T.) auf | 1435 | 3325 | 4073 |

Das reichlich doppelt so starke Wachsthum von Nr. 3 gegen Nr. 2 (27,5:12,4 in der ersten Wachsthumsperiode, und hinwiederum das fast doppelt so starke Wachsthum von Nr. 2 gegen Nr. 3 (44:23) in der letzten, sie haben jedenfalls darin ihren Grund, daß die zum reichlicheren Wachsthume erforderliche Nahrungsmenge bei der langsam löslich werdenden Knochenmehldüngung zu Anfang der Vegetation, und bei der Düngung mit dem leicht löslichen Guano und Salpeter zu Ende derselben in genugsamer Menge nicht vorhanden war. Hätte der Knochenmehlhafer dieselbe kräftige Jugend gehabt wie der mit Guano und Chilisalpeter gebaute, so würde er mindestens noch 700 Pfd. mehr Pflanzenmasse per Morgen haben produciren können, der letztere dagegen reichlich 600 Pfd. mehr, wenn er seinen letzten Lebensmonat mit derselben Kraft zurückzulegen vermocht hätte, wie der Knochenmehlhafer. Ein Gemenge aus beiden Arten dieser Düngemittel würde muthmaßlich zu einer Ausgleichung der entgegengesetzten Mängel, zu einer gleichmäßigeren Wirkung und durch diese zu einem gleichmäßiger anhaltenden Wachsthume der Pflanzen und schließlich zu einer noch höheren Production von Pflanzenmasse geführt haben, als die separate Anwendung derselben. Die verbreitete Praxis, die käuflichen Düngmittel hauptsächlich als „helfende", „verstärkende" und „ausgleichende„ zu benutzen, erscheint hiernach ebenso rationell als vortheilhaft.

Bei den schnellwirkenden Düngemitteln würde eine Ausgleichung der bemerkten Art, außer durch die Versetzung mit langsam wirkenden oder durch die Verminderung ihrer Löslichkeit, bis zu einem gewissen Grade auch dadurch zu erreichen sein, daß man sie den Pflanzen nach und nach, portionenweise zuführt. Ueber die günstigen

Erfolge einer solchen successiven Düngerverwendung habe ich früher schon berichtet, so über die Nachdüngung auf Winterweizen, Sommerweizen und Zuckerrüben in der Zeitschr. für deutsche Landwirthe 1852, S. 168, wie über die Nachdüngung auf Winterrogen und Wintergerste im chem. Ackersm. 1857, S. 42. In den 2 Jahren 1857 und 1858 sind diese Versuche mit einer Sommerhalmfrucht (Hafer) fortgeführt worden, und ich lasse die hierbei erlangten Ergebnisse im Nachstehenden folgen.

Nachdüngungsversuche mit Hafer 1857 und 1858.

| Guanodüngung $1\frac{1}{2}$ Ctr. pr. Morgen ($\frac{1}{2}$ sächs. Acker) | Garbengew. pr. □-Ruthe (sächs.) im J. 1857 Pfd. | im J. 1858 Pfd. |
|---|---|---|
| 1. ohne Düngung . . . . | $18\frac{1}{4}$ | $7\frac{1}{2}$ |
| 2. ganz zur Saat verwendet . | $20\frac{1}{2}$ | $21\frac{3}{4}$ |
| 3. $\frac{1}{2}$ zur Saatzeit, $\frac{1}{2}$ vor dem Schossen . . . . . . | $30\frac{1}{3}$ | $24\frac{1}{2}$ |
| 4. $\frac{1}{3}$ zur Saatzeit, $\frac{1}{3}$ vor dem Schossen, $\frac{1}{3}$ zu angehender Blüthezeit . . . . . . | $34\frac{1}{2}$ | 29 |

Hiernach hat der auf einmal angewendete Guano per Pfund und Quadratruthe $2\frac{1}{4}$ und $14\frac{1}{4}$ Pfd. lufttrockene Pflanzenmasse mehr producirt als ungedüngt, bei der Aufbringung in 2 Portionen dagegen 12 und 17 Pfd. mehr und bei der Aufbringung in 3 Portionen $16\frac{1}{4}$ und 22 Pfd. mehr. Es werden durch diese Ergebnisse sonach die höheren Wirkungen der leichtlöslichen Düngmittel bei ihrer successiven Anwendung wiederholt bestätigt, und zwar auch für Sommerhalmfrüchte und für heiße trockne Sommer, wie die der beiden Versuchsjahre waren. Im J. 1858 war auch das Frühjahr so trocken, daß die Samen lange in der Erde lagen, bevor sie zum Aufgehen gelangten; der ungedüngte Hafer wurde hiedurch schon vom Hause aus ein Schwächling, während der gedüngte sich bald kräftig entwickelte, so kräftig, daß er der folgenden Sommertrockenheit erfolgreich Widerstand leisten und dem ungedüngten gegenüber ein so auffallend großes Uebergewicht gewinnen und behaupten konnte.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleinere Mittheilung.

**Kummer's Verfahren zum Reinigen der Gewehrläufe.** Das polytechnische Centralblatt bringt eine Mittheilung vom Ingenieur Kummer, die ein bequemes Verfahren zur inneren Reinigung des Gewehrlaufs betrifft, ohne daß man den Lauf aus dem Schaft zu nehmen braucht. Hierzu dient ein dünner, $2\frac{1}{2}$ Fuß langer Schlauch von vulkanisirtem Kautschuk. Dieser Schlauch mit einer Oeffnung wie ein starker Federkiel, dessen Wandungen aber etwas dick und daher nicht allzuleicht zusammendrückbar sind, trägt an seinem oberen Ende ein kurzes messingenes Rohr mit einem äußeren Gewinde, genau entsprechend dem des Zündstiftes Beim Reinigen des Gewehrlaufs schraubt man das Schlauchende in das Zündstiftgewinde des Zündkanals und bringt das untere lose Ende des Schlauches, welches ebenfalls mit einem etwas schweren messingenen Ringe oder Rohre versehen ist, in ein Gefäß mit kochendem Wasser. Vermittelst des mit Werg umwickelten Putzstockes, welcher im Gewehrlaufe auf und nieder bewegt wird, saugt sich das heiße Wasser mit Leichtigkeit durch den Schlauch ins Innere des Laufs und reinigt ihn auf diese Weise, ohne daß auch nur ein Tropfen Wasser an das Aeußere des Gewehrs gelangen könnte.

# Bekanntmachungen.

## Angekommene Fremde.

Den 9. December 1859.

Stadt London. HH. Barone v. Brincken und v. Sacken, HH. Barone C., G. und A. v. d. Recke, Hr. Kaufmann Jacoby von Mitau; Hr. v. Wahl, Hr. C. Falkenberg von Dorpat; HH. Kaufleute Nathan u. Belogolowy aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Maler Brenson von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Fabrikant Mayer, Hr. Kaufmann Brasy von St. Petersburg.

The Kings Arms. Hr. Baron Krüdener aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Secondlieut. Buinewitsch von Fellin; HH. Musiklehrer Geyersberg und Claus von Dorpat; HH. Revisore L. und H. Johanson aus Livland.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. December 1859.

| | |
|---|---|
| | pr. 20 Garnitz. |
| Buchweizengrütze | 3 50 |
| Hafergrütze | 4 3 50 |
| Gerstengrütze | 2 2 40 |
| Erbsen | $1\frac{4}{5}$ 2 20 |
| | per 100 Pfund |
| Gr. Roggenmehl | 1 70 |
| Weizenmehl | 3 3 50 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 60 75 |
| Butter pr. Pud | 7 7 50 |
| Heu „ „ K. | 35 40 |
| Stroh „ „ „ | 25 30 |
| | pr. Faden |
| Birken-Brennholz | — — |
| Birken- u. Ellern- | — — |

| | |
|---|---|
| Ellern- . . pr. Faden | — — |
| Fichten- | — — |
| Grehnen-Brennholz | — — |
| Ein Faß Branntwein am Thor: | |
| ½ Brand | 8 7 50 |
| ⅔ Brand | $8\frac{3}{4}$ 8 50 |
| | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Reinhanf | — |
| Ausschußhanf | — |
| Paßhanf | — |
| „ schwarzer | |
| Tors | |
| Drujaner Reinhanf | |
| „ Paßhanf | |
| „ Tors | |

| | |
|---|---|
| | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Flachs, Kron- | 40 |
| „ Wrack- | 36 |
| Hofs-Dreiband | 37 |
| Livländ. „ | 29 |
| Flachsbede | — |
| Lichttalg, gelber | — |
| „ weißer | |
| Seifentalg | |
| Talglichte pr. Pud | 6 |
| | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Seife | 38 |
| Hanföl | |
| Leinöl | 34 |
| Wachs . . . pr. Pud | 15½ 16 |

| | |
|---|---|
| | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Stangeneisen | 18 21 |
| Reshinscher Taback | |
| Bettfedern | 60 115 |
| Knochen | |
| Pottasche, blaue | |
| „ weiße | |
| Säeleinsaat pr. Ton. | $6\frac{7}{8}$ |
| Thurmsaat pr. Tscht. | $8\frac{7}{16}$ $7\frac{1}{2}$ |
| Schlagsaat 112 ℔ | |
| Hanfsaat 108 ℔ | |
| Weizen à 16 Tschetw. | |
| Gerste à 16 „ | 88 |
| Roggen à 15 „ | — — |
| Hafer à 20 Garz. | 1 5 10 |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes. | |
| Hamburg | 3 Monate | — | — | S. H. Bc. | |
| London | 3 Monate | — | — | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | — | — | Centimes. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 3. | 4. | 5. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ do. dito dito dito pCt | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | „ | 107 | „ | 107 | „ |
| 5 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | $100\frac{1}{4}$ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. dito 5 te Anleihe | „ | „ | „ | 105 | „ |
| 5 pCt. dito 6te dito | „ | „ | „ | „ | 116 |
| 4 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz & C. | „ | $94\frac{7}{8}$ | „ | 95 | „ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 3. | 4. | 5. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | „ | 101 | „ | 101 | „ |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Livl. Rentenbriefe | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Bankbillete | „ | $99\frac{3}{4}$ | „ | $99\frac{3}{4}$ | $99\frac{3}{4}$ |
| **Actien-Preise.** | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125: | | | | | |
| Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | „ | „ | „ | „ | „ |
| dito dito dito Rbl. 50 | „ | „ | „ | „ | „ |

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. December 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



# Livländische Gouvernements-Zeitung

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

**№ 141. Середа, 9. Декабря** — **Mittwoch, 9. December 1859.**


## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Отдѣлъ общій.

### ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество умершаго Рижскаго мѣщанина Эрнста Югана Плато, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 14. Мая 1860 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига, въ Ратгаузѣ 14. Ноября 1859.

№ 557. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго каменнаго дѣла подмастерья Іогана Гирземана, именно же на билеты Рижской Городской Сберегательной Кассы отъ 14. Декабря 1849 года, 28. Іюня 1850 года и 91. Декабря 1856 года за Номерами 4444, 4682, 6734, на сумму 35 руб., 40 руб. и 100 руб. с., каковые билеты хотя при Рижской Городской Сберегательной Кассѣ значатся записанными на имя умершаго но, какъ донесену Суду, затеряны, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сироскій Судъ или въ Кан-

## Officieller Theil.

### Allgemeine Abtheilung.

### Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürger-Okladisten Ernst Johann Plato irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 14. Mai 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls Selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 557. 2

Riga-Rathhaus, den 14. November 1859.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Maurergesellen Johann Hirsemann, so wie namentlich auch an die bei der hiesigen städtischen Sparkasse auf den Namen defuncti sich verzeichnet befindenden, jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommenen Sparkassenscheine d. d. 14. December 1849, 28. Juni 1850 und 19. December 1856 sub Nrs. 4444, 4682 und 6734 (resp. groß 35 Rbl., 40 Rbl. und 100 Rbl. S.) irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 4. Mai 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls Selbige nach Exspirirung so-

целярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 4. Мая 1860 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе небудутъ слушаны ниже допущены. № 538.

Рига въ Ратгаузѣ 4. Ноября 1859 г. 2

thanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus den 4. November 1859.

Nr. 538. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. Ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.


ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.


## Отдѣлъ мѣстный.

## Locale Abtheilung.

### Anordnungen und Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Gouvernements-Chef wird in Folge desfallsiger Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern sämmtlichen Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiedurch eingeschärft, Untersuchungen wider Personen, welche dem Kriegsgerichte unterliegen, gemäß Art. 281, Buch 2, Bd. 15 des Swod der Reichsgesetze mit der erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit und mit Beobachtung aller festgesetzten Formalien zu veranstalten.

Nr. 11224.

* * *

Da der Preußische Unterthan Schlossergeselle Friedrich Wilhelm Fietz die Anzeige gemacht hat, daß er seinen vom Livländischen Civil-Gouverneur ertheilten Aufenthaltsschein d. d. 31. July 1858 Nr. 2182 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt den erwähnten Aufenthaltsschein im Ermittelungsfalle ihm einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 11311.

### Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Frau Generalmajorin Henriette von Schulinus, in Folge des laut Anzeige der Frau Supplicantin hierselbst zu Riga am 7. October d. J. erfolgten Ablebens, deren Ehegattens, des weiland Herrn dimittirten Generalmajors und Ritters Carl von Schulinus, verfügt worden, das laut Hofgerichtlicher Resolution vom 14. April 1853 sub Nr. 1072 allhier bei dem Hofgerichte von dem genannten Herrn dimittirten Generalmajor und Ritter Carl von Schulinus zur Aufbewahrung niedergelegte versiegelte Testament desselben hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 11. Januar 1860 öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§. 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 30. November 1859.

Nr. 4832. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des dimittirten Capitains Carl Julius Ranthon verfügt worden, das von dem Rigaschen Rathe an dieses Hofgericht, als an die laut Art. 311 Punkt 7 Theil I des Provinzial-Codex der Ostseegouvernements für Testamentssachen adlicher Personen competente Behörde offen eingesandte Testament seiner hierselbst zu Riga am 20. Mai d. J. verstorbenen Pflegemuttter, der verwittweten Titulär-Räthin Julie Ranthon geborenen Foß vom 12. August 1856 hierselbst bei dem Hofgerichte, zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 11. Jan. 1860 öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§. 8 und 10 der königlichen Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder den solches angeht zu achten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1859.

Nr. 4843. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths Leon von Brasch kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das demselben zufolge eines mit der Leontine von Seck geborenen Baronesse von Laudon in Assistenz ihres Ehegatten, des dimittirten Stabscapitains Johann A. von Seck am 4. Februar d. J. abgeschlossenen und am 16. September d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 40,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpartschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Catharinenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Anspüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Catharinenhof ruhenden Pfandbriefsforderung und den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Catharinenhof sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Leon von Brasch erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 23. November 1859.

Nr. 4681. 2

* * *

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc.ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Minskischen Edelmanns August Vincent von Schablowsky, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Obristen und Ritter Otto von Orgies-Rutenberg am 8. April d. J. abgeschlossenen und am 8. Juli d. J corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Kempen sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des qu. Kaufcontracts und die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Kempen ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie sämmtlichen Inhabern der auf gedachtes Gut ingrossirten und laut des am 8. Juli d. J. corroborirten Contrats namentlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und sel-

bige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte am 8. Juli d. J. corroborirte Kaufcontract in allen seinen Bestimmungen für rechtskräftig anerkannt und das Gut Kempen sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht entweder ingrossirten oder in dem gedachten Kaufcontracte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Minskischen Edelmann August Vincent v. Schablowsky erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 23. November 1859.

Nr. 4699. 2

* * *

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Platon Carl Johann von Gerstenmeyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welchen an Supplicantis verstorbenen Vater, den weiland Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise Kokenhusenschen Kirchspiele belegenen Gutes Bielsteinshof mit Waidenhof Johann Friedrich von Gerstenmeyer, modo dessen Nachlaß, und in specie an vorgedachtes hierzu gehöriges Gut sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf dem Gute Bielsteinshof mit Waidenhof annoch ruhenden, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente abhanden-gekommen, nämlich:

1792 October 13. für den Bürgermeister von Barber Tausend Rubel Silber-Münze.

1797 December 18. für die Johann Christoph Gerstenmeyersche Nachlaßmasse Eintausend einhundert sieben und vierzig Rthlr. sechzig Ferd.

1809 März 19. für den Lieutenant Jacob Andreas Gerstenmeyer, Helene von Medem und Hedwig Claasen Sechstausend Rthlr. Alb.

formiren zu können vermeinen, obberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses weiland Johann Friedrich von Gerstenmeyer und des dazu gehörigen Gutes Bielsteinshof mit Waidenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen u. drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten 3 Schuldposten sammt was dem anhängig aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von 6 zu 6 Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren, und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Johann Friedrich von Gerstenmeyer und in specie an das dazu gehörige Gut Bielsteinshof mit Waidenhof sammt Appertinentien und Inventarium, so wie mit ihren etwanigen Einwendungen rücksichtlich der obberegten Mortificationsposten gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten 3 auf mehrgedachtem Gute annoch ruhenden Schuldposten sammt den dieselben betreffenden Documenten für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4738.

Riga. Schloß den 25. November 1859. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Robert Büngner, als gerichtlich constituirten Curators des Nachlasses des weiland dimittirten Majors Andreas von Reusner, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an obbezeichneten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden Schuldner des obgenannten defuncti und dessen Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hiermit ange-

wiesen, innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswo hin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 25. November 1859.

Nr. 4764. 2

* * *

Von dem 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bolderaaschen Arrendators Johann Peitau, irgend welche Anforderungen haben, mittelst dieses öffentlichen ausgesetzten Proclams, auf Grundlage des § 1065 der Livländischen A.- u. B.-Verord. v. J. 1849 aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, d. i. spätestens zum 21. December 1860, bei dieser Behörde persönlich oder durch Bevollmächtigte mit ihren Anforderungen und deren Erweis, bei Verlust ihrer Ansprüche an diesen Nachlaß zu melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust des weiteren Verfahrens in dieser Nachlaßverhandlung, sich zur Liquidation einzufinden. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem genannten Erblasser schuldig sind, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben sollten aufgefordert, binnen gleicher Frist darüber hieselbst Anzeige zu machen, widrigenfalls sie der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen und sich die aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung, hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil sich aber zu hüten hat. Nr. 2245.

Riga, den 9. November 1859. 1

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt früher sub Nr. 44 und jetzt sub Nr. 26 belegene, dem Herrn Robert von Freymann eigenthümlich zugeschriebene und von demselben mittelst am 10. September 1859 abgeschlossenen und am 17. September d. J. corroborirten Kauf-Contracts dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Herrn Ernst Conrad Vielrose für die Summe von 2100 Rbl. S.-M. verkaufte Wohnhaus von Holz sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, den zu demselben gehörigen, früher mit den Nummern 43 und 45, jetzt mit den Nummern 25 und 34 bezeichneten Gartenplätzen, so wie dem dazu hinzugekauften, früher zu dem sub Nr. 33 belegenen Grundplatze gehörig gewesenen Gartenplatze und sonstigen Appertinentien ohne Ausnahme, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen, Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 2. December 1860 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden, gedachten Gartenplätzen und sonstigen Appertinentien nach Inhalt des Kauf-Contracts dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Ernst Conrad Vielrose zum unstreitigen und schuldenfreien Eigenthume zuerkannt werden wird. Nr. 1084.

Werro-Rathhaus, den 21. October 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn P. A. von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Woebs das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Lätti-Grundstück, groß 10 Thl. 57 Gr., auf den Tanni Noorhanni für den Preis von 1050 Rbl. S.-M., sowie das Raudseppa-Grundstück, groß 10 Thl. 13 Gr., auf den Paap Noorhanni für den Preis von 1000 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Wöbs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwaigen Erben angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widri-

genfalls richterlich angenommen wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden werden.

Dorpat am 31. October 1859.

Nr. 146. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 103 belegene, bis hiezu dem hiesigen Kaufmanne Heinrich Ehrenberg eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem hiesigen Töpfermeister Johann Woldemar Berg, laut zwischen ihm und ersterem am 5. Juni c. abgeschlossenen und an demselben Tage corroborirten Kaufcontracts für die Summe von ein Tausend Rubel S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und

2) an den in dieser Stadt sub Nr. 73 belegene, bis hiezu dem Oeconomen der hiesigen Harmonie-Gesellschaft Carl Krahmer eigenthümlich zugehört habenden, nunmehr von dem Tischlermeister Johann Ullay, laut zwischen ihm und ersterem am 29. November 1858 abgeschlossenen und am 9. December 1858 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von ein Hundert Rubel S. acquirirten Hausplatz —

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § b Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 8. December 1860 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obangeführten Acquirenten, das sind: dem Töpfermeister Johann Woldemar Berg und dem Tischlermeister Johann Ullay zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen.

Fellin-Rathhaus, den 23. October 1859.

Nr. 1100. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Kirchspielsrichter Karl Baron Bruiningk, nach dem derselbe mittelst am 10. August 1859 abgeschlossenen und am 7. September 1859 hierselbst corroborirten Kaufcontracts des in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 115 und 116 an der Speicherstraße auf Erb- und Armenhausgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Zubehörungen von der verwittweten Frau Juliane Auguste Lezius geb. Rosenpflanzer für die Summe von 11,100 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 16. November 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Kirchspielsrichter Karl Baron Bruiningk nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1142.

Dorpat-Rathhaus am 5. October 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Oeselschen Landmarschalls Dr. Carl von Güldenstubbe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus dem von den Erben des weil. Herrn Collegien-Assessors Heinrich Nicolaus von Güldenstubbe am 26. October 1808 abgeschlossenen und am 12. April 1810 corroborirten Erbvergleiche als Erben, oder sonst aus einem Rechtsgrunde, namentlich aus nachbezeichneten, auf dem in der Provinz Oesel belegenen Gute Murratz annoch ruhenden, nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigten jedoch bis hiezu nicht delirten Schuldverhaftungen, resp. Erbtheilungsforderung sammt Renten über deren Berichtigung die bezüglichen Documente abhanden gekommen, nämlich:

1) zufolge des obrubricirten, am 12. April 1810 corroborirten Erbvergleichs: aus dem, nach Compensirung des der Anna Wilhelmine von Güldenstubbe gebührenden Erbtheils von 10,000 Rbl. S. der unverehelichten Martha Christine von Güldenstubbe zukommenden, bis zu deren dereinstigen Ableben auf dem Gute Murratz verrentet einstehend bleibenden, nach deren Ableben ihren geschwisterlichen Miterben oder deren Des-

cendenten auszuzahlenden Erbtheile von 10,000 Rbl. S.-M.,

2) zufolge desselben Erbvergleichs: aus den am 1. März 1818 zu zahlenden vier übrigen Erbtheilen von 6000 Rbl. S.,

3) zufolge desselben Erbvergleichs: aus den in zweijährigen fortlaufenden Partialabzahlungen à 4000 Rbl. S. zu entrichtenden Erbtheile von 34,000 Rbl. S.,

irgend welche Anforderungen an das oberwänte Gut Murratz, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion sowohl des obenerwähnten, am 12. April 1810 corroborirten Erbvergleichs, als auch aller aus demselben resultirenden, namentlich der obspecificirten Erbtheilsforderungen sammt Renten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren, und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der oberwähnte am 12. April 1810 corroborirte Erbvergleich nebst allen aus demselben resultirenden, namentlich den obbenannten Erbtheilsforderungen sammt Renten für nicht mehr giltig erkannt und delirt, auch das Gut Murratz von jeder aus diesem Erbvergleiche entspringenden Verhaftung befreit erkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4350.

Riga-Schloß, den 30. October 1859. 1

* * *

Vom 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des auf dem Gute Idwen verstorbenen Handwerksgesellen August Emanuel Petersohn irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, und daselbst ihre etwaigen Ansprüche zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört werden, sondern für immer präcludirt sein sollen. Nr. 1430. 2

Panten, im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 16. November 1859.

* * *

Demnach das von dem nunmehr verstorbenen hiesigen Bürger- und Maurermeister Carl Gottlieb Theurich errichtete Testament am 12. Januar 1860 zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier beim Rathe verlesen werden soll; als wird solches, allen Denen, welche dabei ein Interesse haben, hiermit bekannt gemacht, und haben Diejenigen, welche wider das Testament protestiren, oder ihre Rechte als Erben geltend machen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, a dato der Verlesung des Testaments, sub poena praeclusi hierselbst in gesetzlicher Art zu verlautbaren und zu verfolgen. Zugleich werden auch die Gläubiger defuncti, Carl Gottlieb Theurich, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen, in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, sub poena praeclusi hierselbst zu exhibiren und rechtsgiltig in Erweis zu stellen. Nr. 2313. 1

Pernau-Rathhaus, den 18. November 1859.

## Bekanntmachungen.

Das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß um den Einwohnern der Stadt Riga die Möglichkeit zur täglichen Abgabe auf die Post der einfachen Briefe zu bieten, die Annahme solcher Briefe nach allen Tracten, abgesehen von dem an bestimmten Tagen und Stunden nur nach gewissen Tracten stattfindenden Empfange der Correspondenz, von nun an täglich von 8—12 Uhr Morgens bewerkstelligt wird. Nr. 4778.

Riga, den 4. December 1859.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что для доставленія жителямъ города Риги восможности ежедневно подавать на почту простыя письма, учрежденъ пріемъ таковыхъ на всѣ тракты ежедневно отъ 8ми до 12ти часовъ утра, независимо отъ производства въ опредѣленные дни и часы пріема корреспонденціи на извѣстные только тракты. № 4778.

Рига, 4. Декабря 1859 года.

* * *

Diejenigen, welche an die Rigasche Stadt-Casse liquide Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 17. December d. J. bei dem Stadt-Cassa-Collegio einzureichen, widrigenfalls sie sich die aus solcher Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst zuzumessen haben.

Riga-Rathhaus, den 4. December 1859.

Nr. 1203.

* * *

Zweien verdächtigen Individuen sind mehre, vermuthlich gestohlene Bauer-Sachen, als Tücher, Schürzen, Weiberröcke, Strümpfe, Tischdecken,

Servietten, Laken, 1 Stück Leinwand, Callincourt, Wolle, 2 Schaffelle, Handschuhe, rc. abgenommen worden, und werden diejenigen, denen dergl. Sachen etwa gestohlen sein sollten, desmittelst aufgefordert zur Besichtigung der beregten Sachen sich binnen 3 Wochen a dato im Rigaschen Ordnungsgerichte einzufinden.

Nr. 9150. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 3. December 1859.

* * *

Von der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminariums, welche sich in dem in der Moskauschen Vorstadt an der großen Moskauschen Straße sub Nrs. 18/80, 81, 93, 94 und 26 belegenen Hause des Bürgers Wilhelm Thonnagel, ehemalige Diakonowsche, befindet, werden alle diejenige, welche gesonnen sein sollten für das nächste Jahr 1860 die Lieferung von Lebensmitteln und verschiedenen Materialien, desgleichen auch zu Kleidungsstücken, Fußbekleidung und Wäsche für die Zöglinge des Seminariums zu übernehmen, hiemit aufgefordert, mit den gesetzlichen Saloggen und Documenten am 10 Dec. d. J. um 12 Uhr Mittags zum Bot und am 14. Dec. um dieselbe Zeit zum Ueberbot im Sessionslocale der Verwaltung zu erscheinen, woselbst die Torgbedingungen, die Quantität der zu liefernden Materialien, und die Summe, für welche die Materialien gefordert werden, vor dem Bot eingesehen werden können. 2

Въ Правленіе Рижской Духовной Семинаріи, имѣющемъ помѣщеніе на Московскомъ форштадтѣ, на большой Московской улицѣ, въ домѣ биргера Василья Тоннагеля, бывшемъ Діаконовомъ, подъ №№ 18/80, 81, 93, 94 и 26, въ Декабрѣ сего 1859 года будутъ производиться торги на поставку въ эту Семинарію въ будущемъ 1860 году съѣстныхъ припасовъ и разныхъ другихъ матеріаловъ, равно какъ на устройство одежды, обуви и бѣлья для воспитанниковъ Семиниріи. — Желающіе взять на себя подрядъ по какому-либо изъ сихъ предметовъ благоволятъ явиться зъ законными залогами и нужными документами въ Присутствіе Правленія, — на торги „10" Декабря настоящаго 1859 года, въ 12 часовъ въ полдень, а на переторжку „14" того же Декабря и въ тѣже часы. — Условія торговъ количество матеріаловъ, которое нужо будетъ поставить, и сумму, на какую потребуются матеріалы, будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами.

## Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung wird Dienstag den 15. December 1859 um 2 Uhr die Bude Nr. 102, auf dem Marktplatze am Düna-Ufer zwischen der Schwimm- und Sünder-Pforte gelegen, an Ort und Stelle gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

---

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des Wilkomirschen Edelmanns Franz Osipow Lenkowsky vom 18. Mai 1859, auf 1 Jahr.

Das Billet des beurlaubten Gemeinen vom Marowschen Infanterie-Regimente vom 15. August 1859 sub Nr. 311.

---

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Handlungs-Commis Gustav Lemmel, Ernst Rudolph Köhler, Peter Wilhelm Ragotzky, Johanna Charlotte Gernand, 3

Ingenieur James Baty, Seilergesell Friedrich Wilhelm Schaller, Tischlergesell Pawl Zacharowsky, Gouvernante Demoiselle Anna Racle, Djems Garrison Nicholson, Sängerin Clara Maria Hoffmann, 2

Kaufmann Ferdinand Rosenwald, 1

nach dem Auslande.

Hirsch Jewsejew Drabkin, Friedrich Simon Hauck, Schlosser Johann Friedrich Zinzius, Antonina Ignatjewa Kisel, Schmuel Eliaschowitsch Hurwitsch, Jakow Trafimow, Sadoki Grigorjew Wolkowitsch nebst Frau, Michail Michailow Räbikow, Reinhold Steckel, Gustav Sterzel, Bonne Lisette Michalowsky, Anan Tichanow Radinow, Iwan Osipow Popow, Mark Iwanow, Gerbergesell Carl Mentz, Johann Ulrich Lambert, Sappe Goldstein, Jacob Kalning, Anna Katharina Spengel, Agafia Wasiljewa Belejew, Diedrich Andreas Skehlis, Dmitri Markow,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair: M. Blumenbach.